



FREUNDE DER VERFASSUNG
AMIS DE LA CONSTITUTION
AMICI DELLA COSTITUZIONE
AMITGS DALLA COSTITUZIUN

Freunde der Verfassung
3000 Bern
www.verfassungsfreunde.ch
sekretaria@verfassungsfreunde.ch

Bern 3. September 2020

Covid-19-Gesetz, Entwurf des Bundesrates

Nächste Woche werden Sie über ein Bundesgesetz beraten, für das der Bundesrat die Dringlichkeit beantragt: das Covid-19-Gesetz.

Sie werden sich in die Materie eingelezen haben, weshalb wir uns auf die unserer Ansicht nach wichtigsten drei Punkte beschränken. Ein kurze Übersicht finden Sie auf dem beiliegenden Flyer, die Details und Quellen dazu auf notrecht-referendum.ch

- 1. Das Gesetz ist unnötig.** Von einer Pandemie, welche die Verlängerung des Notrechts rechtfertigt, kann nicht gesprochen werden. Obwohl die «Fallzahlen» leicht steigen, liegt die Zahl der Hospitalisationen und Todesfälle konstant tief. Zudem muss hinter die «Fallzahlen» und die PCR-Tests ein grosses Fragezeichen gesetzt werden, schreibt doch die Swissmedic in ihrem «Merkblatt zur aktuellen COVID-19 Testung» vom 20. Mai 2020 ausdrücklich: «Der Nachweis der Nukleinsäure gibt jedoch keinen Rückschluss auf das Vorhandensein eines infektiösen Erregers. Dies kann nur mittels eines Virusnachweises und einer Vermehrung in der Zellkultur erfolgen.»
- 2. Der Bundesrat braucht kein Gesetz zur Bekämpfung von Pandemien.** Er kann nachweislich auch ohne. Er braucht, falls überhaupt nötig, einfach neue Notverordnungen zu erlassen. Zudem befasst sich der grösste Teil des Covid-19-Gesetzes mit Finanzierungsleistungen, die vorhersehbar sind und vom Parlament mit Bundesbeschlüssen geregelt werden können. Weder Souverän noch Parlament müssen umgangen werden.
- 3. Die Dringlichkeit, und damit die Einschränkung der direkt-demokratischen Rechte ist völlig unangemessen.** Sie offenbart eine gewisse Lust an der Macht, von der die Regierungen auch in der Schweiz nicht gefeit sind. Wir erinnern daran, dass nach den dringlichen Bundesgesetzen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre und später den Notverordnungen während des Zweiten Weltkriegs die direkte Demokratie erst 1952 – nach sieben Volksinitiativen! – wiederhergestellt wurde.

Falls das Covid-19-Gesetz nicht zurückgewiesen wird, werden wir das Referendum ergreifen, dies in vollem Bewusstsein, dass das Gesetz, wenn es dann zur Abstimmung kommt, die Hälfte seiner

Geltungsdauer hinter sich haben wird.

Sie mögen dies als Zwängerei auslegen, aber:

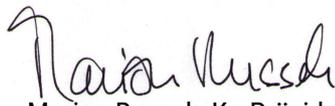
- **Es besteht die ganz reale Möglichkeit, dass das Gesetz während seiner Laufzeit verlängert wird**, wie dies mit vielen dringlichen Bundesgesetzen geschehen ist. Immerhin wünschte sich der Bundesrat ursprünglich eine längere Laufzeit.
- **Die schleichende Entmachtung des Souveräns dauert schon länger an**. Sie ist mit Covid-19 einfach für viele augenfällig geworden und verlangt jetzt eine deutliche Antwort.

Die «Freunde der Verfassung» ergreifen das Referendum denn auch aus prinzipiellen Gründen und auch wenn seine Erfolgchancen zugegebenermassen nicht überwältigend sind. Unsere Gruppierung wurde ja nicht für das Referendum gegründet, sondern weil der Souverän eine Stimme und die Verfassung Menschen braucht, die für sie eintreten, auch wenn es schwierig ist. Dass dies das Gebot der Stunde ist, zeigen die über 700 Mitglieder, die innert Monatsfrist zu uns gestossen sind und die 15'000 Menschen, die das Referendum unterstützen. Das Referendum ist dabei nicht das einzige Projekt, an dem wir arbeiten. Das Notrecht hat Lücken in der Verfassung zutage gefördert, die geschlossen werden müssen.

Sie wundern sich vielleicht, dass wir mit diesem Brief an Ihre Verfassungstreue appellieren, nachdem sie doch einen Eid oder ein Gelübde auf die Verfassung abgelegt haben. Aber im Partei- und Politikbetrieb geht oft vergessen, dass der Souverän die höchste Macht im Staate ist, auch in der Eidgenossenschaft. Immerhin lautet der allererste Satz der Verfassung: «Das Schweizervolk und die Kantone ... geben sich folgende Verfassung.» Was der Souverän sich selber gegeben hat, kann ihm auch niemand nehmen, bestimmt nicht auf Dauer. Der Bundesrat nicht, das Parlament nicht und auch nicht Experten.

Wir zählen in dieser historischen Angelegenheit auf eine Entscheidung Ihres Gewissens zugunsten des Souveräns und bleiben mit freundeidgenössischen Grüßen


Werner Boxler, Ko-Präsident


Marion Russek, Ko-Präsidentin

Mitglieder des Vorstandes:


Michael Bubendorf


Alec Gagneux


Markus Häni


Sandro Meier


Christoph Pfluger